



Klausur
LÖSUNG
„ Grundzüge des Patent- und Urheberrechts “ Wintersemester 2019/2020

.....
Name, Vorname

Punkte:

.....
Matrikel-Nr.

Note:

.....
Studiengang / Semesterzahl

Allgemeine Hinweise:

- Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich unkommentierte Gesetzestexte zugelassen.
- Die **Antworten sind jeweils zu begründen**. Soweit möglich **sind einschlägige bzw. nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben**.
- Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht bewertet werden!
- Bitte lassen Sie 5 cm Rand.
- Insgesamt können **90** Punkte erzielt werden.

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

	<p>Teil 1 – Multiple Choice</p> <p>Es ist jeweils nur eine Antwort zutreffend. Aufgaben, bei denen mehrere Antworten angekreuzt sind, werden nicht bewertet.</p> <p>Falsche Antworten geben keine negativen Punkte.</p>	/45
1	<p>Welche Aussage tritt zu?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Das Urheberrecht kann auch durch Antrag begründet werden. <input type="checkbox"/> Auch triviale Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. <input checked="" type="checkbox"/> Der Datenbankschutz nach §§ 87a ff. UrhG setzt keine geistige Schöpfung voraus. <input type="checkbox"/> Das Urheberrecht wirkt nur gegenüber Dritten, wenn der Urheber des Werks benannt ist oder eine vertragliche Regelung besteht. <input type="checkbox"/> Der Urheber muss wenigstens beschränkt geschäftsfähig sein. 	/3
2	<p>An der Bearbeitung eines Werkes, die selbst ein Werk darstellt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> besteht nur das Urheberrecht des Bearbeiters. <input type="checkbox"/> besteht nur das Urheberrecht des Urhebers, auf dessen Werk die Bearbeitung aufbaut. <input checked="" type="checkbox"/> bestehen zwei Urheberrechte. <input type="checkbox"/> besteht ein gemeinschaftliches Urheberrecht des Ersturhebers sowie des Bearbeiters. <input type="checkbox"/> besteht nur dann ein Urheberrecht des Bearbeiters, wenn die Bearbeitung die Schöpfungshöhe des Originalwerks erheblich übertrifft. 	/3
3	<p>Das Verbreitungsrecht erfasst das Recht,</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ausschließlich ein gedrucktes Buch zu verkaufen. <input checked="" type="checkbox"/> ein gedrucktes Buch zu verkaufen oder zu vermieten. <input type="checkbox"/> ein Buch sowohl als eBook zum Download als auch gedruckt anzubieten. <input type="checkbox"/> ein eBook als Download anzubieten. <input type="checkbox"/> keine der anderen Antworten trifft zu. 	/3

4	Verwandte Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sind Rechte des UrhG, bei denen der persönlichkeitsrechtliche Schutzzweck hinter den Schutz besonderer kultureller Leistungen zurücktritt. <input type="checkbox"/> sind alle Rechte, denen eine persönliche geistige Leistung zugrunde liegt. <input type="checkbox"/> sind Schutzrechte, die nur in der anglo-amerikanischen copyright-Ordnung verankert sind, da deutsche Schutzrechte mehr als eine bloße Leistung verlangen. <input type="checkbox"/> sind alle Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes, die einen Schutz der unternehmerischen Leistung bezwecken. <input type="checkbox"/> genießen denselben Schutzzumfang wie Urheberrechte. 	/3
5	Für eine unbekannte Werknutzung <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> erhält der Urheber stets eine angemessene Vergütung von jedem, der diese Werknutzung aufnimmt. <input type="checkbox"/> muss der Urheber einen schriftlichen Vertrag zur Rechtsübertragung schließen. <input type="checkbox"/> finden sich keine Regelungen im UrhG. <input type="checkbox"/> gilt die Im-Zweifel-Regelung, nach der bei einer Einräumung ausschließlicher Rechte auch unbekanntes Nutzungsrecht eingeräumt werden sollen. <input type="checkbox"/> können urheberrechtliche Regelungen von EU-Mitgliedsländern analog herangezogen werden, sofern sie die Nutzung regeln. 	/3
6	Verweigert ein Miturheber seine Zustimmung zur Verwertung des Werkes, <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> können die anderen Miturheber das Werk ohne diesen Beteiligten verwerten, müssen ihn aber am Erlös beteiligen. <input type="checkbox"/> müssen die anderen Miturheber dies hinnehmen, falls die Weigerung nicht gegen Treu und Glauben verstößt. <input type="checkbox"/> können die übrigen Miturheber das Werk sofort verwerten, ohne ihn zu beteiligen. <input type="checkbox"/> können die übrigen Miturheber das gesamte Verwertungsrecht vom verweigernden Urheber pfänden. <input type="checkbox"/> Keine der angegebenen Antworten ist richtig. 	/3

7	<p>Das Namensrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> kann auch dann verletzt werden, wenn ein Dritter den Namen als domain nutzt. <input type="checkbox"/> ist im KUG geregelt. <input type="checkbox"/> gilt nur für natürliche Personen. <input type="checkbox"/> ist nur dann verletzt, wenn ein Dritter den Namen in diffamierender Weise nutzt. <input type="checkbox"/> keine der Antworten ist richtig. 	/3
8	<p>Der Copyright Vermerk</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ist erforderlich für die Entstehung des Urheberrechtsschutzes. <input type="checkbox"/> muss für das Entstehen von Rechtsfolgen untrennbar mit dem Werk verbunden sein. <input type="checkbox"/> kann in Kombination mit einem Namen die gesetzliche Urheberschaftsvermutung bewirken. <input type="checkbox"/> war auch früher in den USA nicht erforderlich für den Urheberrechtsschutz. <input type="checkbox"/> Keine der anderen Antworten ist richtig. 	/3
9	<p>Eine Erfindung lässt sich umschreiben als</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> aufzeigen eines Problems aus dem Bereich der beherrschbaren Naturkräfte. <input type="checkbox"/> Lehre zur Darstellung neuer theoretischer Zusammenhänge. <input type="checkbox"/> Steuerung beherrschbarer Naturkräfte durch menschliche Verstandestätigkeit. <input type="checkbox"/> wissenschaftliche Lösung eines Problems zur Beherrschung der Natur. <input type="checkbox"/> Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges. 	/3

10	<p>Die Patentierbarkeit einer neuen therapeutischen Behandlungsmethode</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> scheitert am Erfordernis der Technizität. <input checked="" type="checkbox"/> ist gesetzlich ausgeschlossen. <input type="checkbox"/> ist grundsätzlich möglich, wenn sie gewerblich genutzt wird. <input type="checkbox"/> ist nicht gesetzlich ausgeschlossen, ein Ausschluss ergibt sich laut Rechtsprechung aber aus moralischen Gesichtspunkten. <input type="checkbox"/> ist nur dann ausgeschlossen, wenn sie auch auf Menschen angewandt werden könnte. 	
11	<p>Bei einer Anmeldung eines Patent es durch zwei getrennte Erfinder</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> erhält der das Patent, der beweisen kann, die Erfindung zuerst getätigt zu haben. <input type="checkbox"/> erhalten beide das Patent. <input checked="" type="checkbox"/> erhält der das Patent, der es zuerst zur Anmeldung eingereicht hat. <input type="checkbox"/> erhält der das Patent, dessen Patentansprüche präziser formuliert sind. <input type="checkbox"/> erhält keiner das Patent, da die Erfindung dann zum Stand der Technik gehört. 	
12	<p>Das patentrechtliche Prüfungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> muss innerhalb von 3 Jahren nach der Erfindung eingeleitet werden. <input checked="" type="checkbox"/> umfasst die Prüfung sogenannter materieller und formeller Voraussetzungen. <input type="checkbox"/> bezieht sich nur auf die Prüfung sogenannter materieller Voraussetzungen. <input type="checkbox"/> bezieht sich nur auf die Prüfung sogenannter formeller Voraussetzungen. <input type="checkbox"/> ist keine zwingende Voraussetzung einer Patenterteilung. 	

13	<p>Erzeugnisse eines Verfahrenspatents</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> genießen nach der Herstellung grundsätzlich denselben Schutz wie Erzeugnispatente. <input type="checkbox"/> genießen keinen Schutz nach dem Patentrecht. <input type="checkbox"/> sind nur dann geschützt, wenn sie selbst die Erfordernisse der Patentierbarkeit erfüllen. <input type="checkbox"/> müssen dann nicht zerstört werden, wenn sie nur mit Material des Verletzers hergestellt wurden. <input type="checkbox"/> müssen immer zerstört werden. 	
14	<p>Die Unterlassungsansprüche wegen einer Patentverletzung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> werden durch das Patentamt von Amts wegen verfolgt. <input type="checkbox"/> müssen durch den Patentinhaber in einem Verfahren vor dem Patentamt verfolgt werden. <input type="checkbox"/> werden von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgt. <input type="checkbox"/> müssen durch den Patentinhaber vor den Zivilgerichten verfolgt werden. <input type="checkbox"/> müssen durch den Patentinhaber vor den Strafgerichten verfolgt werden. 	
15	<p>Der Schutzbereich eines Patentes wird bestimmt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die entsprechende Anforderung des Patentamts in der Anmeldung. <input type="checkbox"/> die Patentansprüche, wobei die Zeichnungen und Beschreibungen in der Anmeldung zur Auslegung herangezogen werden. <input type="checkbox"/> das Patentamt in der Erklärung zur Annahme des Patentes. <input type="checkbox"/> allein die Patentansprüche. <input type="checkbox"/> alle Erfindungsbeschreibungen, insbesondere Veröffentlichungen des Anmelders. 	

Teil 2 – Fragen und Fälle Lösungsvorschläge in Stichpunkten; keine Musterlösung		
Nr.	Frage	Punkte
1.	Was ist die Zweckübertragungslehre und wo ist sie geregelt? Erläutern Sie diese.	/10
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>geregelt in §31 Abs. 5 UrhG ("Im-Zweifel-Regel")</i> - <i>im Zweifel räumt ein Rechtsinhaber nur in dem Umfang Nutzungsrechte ein, den der Vertragszweck unbedingt erfordert.</i> - <i>so sind bspw. nur diejenigen Nutzungsrechte stillschweigend eingeräumt, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind.</i> - <i>das Urheberrecht bleibt also tendenziell so weit wie möglich beim Urheber zurück.</i> 	
2.	Wie können Urheberrechte übergehen?	/10
	<p>Blogger B ist Geschichtschreiber. Er veröffentlicht wöchentlich in seinem Blog ein Kapitel seines selbstgeschriebenen Kriminalromans. Nachdem er alle Kapitel online gestellt hat, bekundet der Fan F Interesse an dem Werk. B freut sich darüber und erklärt, er wolle auf sein Urheberrecht verzichten und dieses dem F übertragen.</p> <p>a) Kann B auf sein Urheberrecht verzichten und dieses auf F übertragen?</p> <p>b) Welche Möglichkeiten hat B sonst, den F an seinem Werk zu beteiligen?</p>	<p>5</p> <p>5</p>
	<p>a) – <i>das UrheberR ist unübertragbar, §29 I UrhG. Aus § 29 I UrhG folgert die h.M. die Unverzichtbarkeit auf das Urheberrecht, d.h. selbst wenn B sich dahingehend äußert, dass er darauf verzichten wolle, führt dies nicht zum Verlust des Urheberrechts.</i></p> <p>b) – <i>gem. § 29 II UrhG kann B dem F Nutzungsrechte einräumen, §§ 31 ff. UrhG, schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten treffen sowie die in §39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte abschließen.</i></p>	
3.	Was ist der Erschöpfungsgrundsatz im Urheberrecht? Gilt dieser auch im Patentrecht?	/8
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Erschöpfungsgrundsatz ist in § 17 Abs. 2 UrhG geregelt und bezieht sich auf das ausschließliche Verbreitungsrecht des Urhebers aus § 17 Abs. 1 UrhG.</i> 	

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Er besagt, dass das Verbreitungsrecht des Urhebers erlischt, wenn das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht wurde.</i> - <i>Obwohl eine ausdrückliche Regelung im PatG fehlt, findet der Erschöpfungsgrundsatz auch im Patentrecht Anwendung.</i> 	
4.	Nennen Sie die Ihnen bekannten „sonstigen“ Rechte i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB an immateriellen Gütern.	/9
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.</i> - <i>Recht am eigenen Bild, §§ 22, 23 KUG.</i> - <i>Namensschutz, § 12 BGB.</i> 	
5.	Welche Schutzdauer gilt für Patente?	/3
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>20 Jahre, welche mit dem Tag beginnen, welcher auf die Anmeldung der Erfindung folgt.</i> - <i>§ 16 Abs. 1 S. 1 PatG.</i> 	
6.	Was ist ein Werk im Sinne des Urheberrechts? Erläutern Sie die einzelnen Voraussetzungen.	/5
	<ul style="list-style-type: none"> - Werk: nach § 2 Abs. 2 UrhG nur persönliche geistige Schöpfung. - persönlich: das Werk muss von einem Menschen geschaffen worden sein – kein Schutz maschineller Erzeugnisse. - geistig: der Schöpfung muss eine geistig anregende Wirkung zukommen – rein handwerkliche Arbeiten werden nicht geschützt. - individuell: Persönlichkeit des Schöpfers muss im Werk zum Ausdruck kommen – allerdings grundsätzlich auch Schutz bei nur geringster Individualität („kleine Münze“). 	